

Änderungen durch den Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2017

Der Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2017 bringt einige Klarstellungen. Ausgewählte wesentliche Themen werden nachfolgend dargestellt.

Fruchtgenussrecht

Die **unentgeltliche Übereignung** eines Wirtschaftsgutes **gegen Vorbehalt des Fruchtgenusses** ist **mangels Gegenleistung** nicht steuerbar. Eine ertragsteuerliche **Substanzabgeltung** (z.B. der AfA) ist ein Entgelt des Genussberechtigten für die sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers und unterliegt **grundsätzlich** der **Umsatzsteuer**.

Subventionen

Subventionen, mit denen ein Unternehmer erst in die Lage versetzt wird, seine Produkte zum Marktpreis anzubieten, sind als **Subvention der Produktion** anzusehen und stellen **kein Entgelt** von **dritter Seite** dar. Wird hingegen eine Subvention gewährt, um Waren oder Dienstleistungen an den Subventionsgeber zu liefern bzw. leisten, so ist die Subvention als **Teil der Gegenleistung** anzusehen und somit grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig**.

Arbeitnehmerbeherbergung

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **unentgeltlich Beherbergung und Verköstigung** zur Verfügung, geschieht dies häufig, um **persönliche Bedürfnisse** zu befriedigen. In diesem Fall ist ein **Eigenverbrauch** zu versteuern. Überwiegen an der Beherbergung und Verköstigung jedoch die **betrieblichen Interessen** des Arbeitgebers, so ist **keine Eigenverbrauchsbesteuerung** erforderlich. Es wurde klargestellt, dass etwa das zur Verfügung stellen eines Personalzimmers an Schullehrer nicht überwiegend betrieblichen Interessen dient. Somit ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung erforderlich.

Vermittlungsleistung

Eine **Vermittlungsleistung** ist nun dadurch definiert, dass ihr Zweck darin besteht, eine Rechtsbeziehung zwischen einem Leistenden und einem Leistungsempfänger herzustellen und somit einen **Leistungsaustausch** zu ermöglichen. Der Vermittler tut dabei das Erforderliche, damit die Parteien den Vertrag abschließen können. Eine **bloße Nennung potentieller Vertragspartner** stellt noch **keine Vermittlungsleistung** dar, da kein konkreter Beitrag zum Vertragsabschluss geleistet wird. Außerdem wurde klargestellt, dass eine Vermittlungsleistung auch durch **vollautomatisierte Systeme** erfolgen kann.

Kurzfristige Grundstücksvermietung

Die **kurzfristige Vermietung von Grundstücken** während eines ununterbrochenen Zeitraums von **nicht mehr als 14 Tagen** unterliegt dem **Normalsteuersatz**, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet. Die kurzfristige Vermietung eines Seminarraums an eine Bank oder Versicherung ist somit steuerpflichtig.

Kleinunternehmerbefreiung

Die **Kleinunternehmerbefreiung** ist seit 1.1.2017 für Unternehmer anwendbar, die **im Inland ihr Unternehmen betreiben**. Bis Ende 2016 war die Regelung nur für jene Unternehmer anwendbar, die einen Wohnsitz oder Sitz in Österreich hatten und deren laufende **Umsätze höchstens 30.000 €** betragen. Seit 2017 kann auch ein **im Ausland ansässiger Unternehmer**, der sein Unternehmen im Inland betreibt, von der **Kleinunternehmerbefreiung** Gebrauch machen (siehe auch KI 01 17) Dies kann besonders bei **Wohnungsvermietungen durch Ausländer** relevant sein, wobei hier allerdings zu beachten ist, dass die Verwaltung der Immobilie durch eine inländische Verwaltungsfirma nicht dazu führt, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird.

Gemeinsamer Transport bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Eine (steuerfreie) **innergemeinschaftliche Lieferung** zwischen Unternehmern liegt dann vor, wenn ein Gegenstand im Rahmen einer Lieferung **physisch** von

einem Mitgliedsstaat in einen anderen gelangt. Dabei ist es **irrelevant**, ob der Gegenstand befördert, versendet oder abgeholt wird. **Ab 1.1.2019** ist es laut Ansicht der Finanzverwaltung auch **nicht schädlich**, wenn der Transport sowohl vom Lieferanten als auch vom Abnehmer organisiert wird, wenn dies zu Beginn des Transports feststeht und der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein **zeitlicher und sachlicher Zusammenhang** zwischen der Lieferung des Gegenstandes und seiner (physischen) Beförderung vorliegt. Ebenso muss ein **kontinuierlicher Ablauf** des Transportvorgangs gegeben sein.

01.03.2018, Klienten-info

Alle Angaben sind ohne Gewähr.